

3. Änderungssatzung vom 08.09.2022
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Oeynhausen
vom 18.12.2008

Auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.06.2021 (GV NRW S. 726), hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung vom 07.09.2022 folgende 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2018 beschlossen:

**3. Änderungssatzung vom 08.09.2022
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Oeynhausen
vom 18.12.2008**

Artikel 1

Die Paragraphen werden wie folgt geändert:

§ 6
Gebührenpflichtige Person

- (1) Gebührenpflichtige Person ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten von Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

§ 7
Fälligkeit

- (2) Die gebührenpflichtige Person hat Anspruch auf eine Quittung.

Artikel 2

Die Anlage „Gebührentarif“ zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2008 wird um folgendes gelöscht:

- 6. ERSATZ FÜR VERLORENE ODER UNBRAUCHBAR GEWORDENE
HUNDESTEUERMARKEN**

3,00

Artikel 3

Die Anlage „Gebührentarif“ zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2008 wird um folgendes ergänzt bzw. geändert:

6	ERTEILUNG EINER STEUERLICHEN UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG	10,00
18	EINSICHTNAHME UND ÜBERLASSUNG VON BAUAKTEN	
⇒	Einsichtnahme in Hausakten inkl. Prüfung der Berechtigung für den ersten Vorgang (Aktenzeichen)	15,00
	je weiteres Aktenzeichen	5,00
⇒	Leihweise Überlassung von Hausakten inkl. Prüfung der Berechtigung für den ersten Vorgang (Aktenzeichen)	25,00
	je weiteres Aktenzeichen	5,00
⇒	Übersendung der Akten zuzüglich Portokosten	5,00
⇒	Abgabe kompletter Hausakten in digitaler Form auf Daten-Stick, per Mail oder als Download inkl. Prüfung der Berechtigung	
	- Hausakten mit bis zu 100 Seiten, je Vorgang	40,00
	- Hausakten mit 101 bis 300 Seiten, je Vorgang	60,00
	- Hausakten mit mehr als 300 Seiten, je Vorgang	80,00
⇒	Individuell zusammengestellte Fotokopien aus Hausakten zusätzlich zur Gebühr für die Akteneinsicht	
	- bis zum Format DIN A 3 für die ersten 10 Seiten für jede Seite	1,00
	ab der 11. Seite für jede Seite	0,50
	- Kopien im Format größer als DIN A 3 je Plot	10,00
⇒	Individuell zusammengestellte Auszüge aus digitalen Akten zusätzlich zur Gebühr für die Akteneinsicht	
	- für bis zu 20 Seiten	10,00
	- ab der 21. Seite für jede Seite	0,50

Artikel 4

§ 10

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2008 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch die 3. Änderungssatzung ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 08.09.2022 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 08.09.2022

Bökenkröger

Bürgermeister